

**II-2846 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**



Dr. WERNER FASSLABEND
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

1030 WIEN
DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

GZ 10 072/789-1.13/91

9. Juli 1991

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

1094/AB

1991 -07- 11

Parlament
1017 Wien

zu 1121/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Gabriele Binder und Genossen haben am 15. Mai 1991 unter der Nr. 1121/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend notwendige Regelungen für Grundwehrdiener gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- " 1. Teilen Sie die Ansicht, daß Vorstellungsgespräche für den Eintritt ins Berufsleben nach der Beendigung des Grundwehrdienstes für die betroffenen Präsenzdienner sehr wichtig sind?
2. Wird in den Dienstvorschriften des Bundesheeres dafür Sorge getragen, daß Präsenzdienner grundsätzlich den Termin eines Vorstellungsgesprächs wahrnehmen können?
3. Wenn ja, wie lautet diese Regelung und in welcher Form liegt sie dem zur Entscheidung berufenen Kommandanten vor?
4. Wenn nein, werden Sie die nötigen Maßnahmen setzen, daß Regelungen getroffen werden, daß Präsenzdienner grundsätzlich Vorstellungsgesprächstermine wahrnehmen können und ab wann werden diese Regelungen gelten?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Ja. Ich teile die Auffassung der Anfragesteller; auch bei der Truppe ist man sich der Bedeutung von Vorstellungsgesprächen für das weitere berufliche Leben der Präsenzdienner voll und ganz bewußt.

Zu 2 und 3:

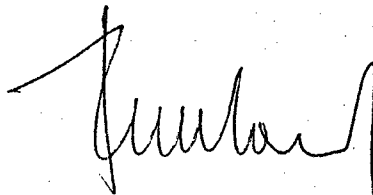
Ja. Nach § 53 Abs. 8 Wehrgesetz 1990 ist vorgesehen, Präsenzdiennern in dringenden Fällen, insbesondere aus familiären und sonstigen persönlichen Gründen, Dienstfreistellung zu gewähren. Es unterliegt bei den zur Entscheidung befugten Kommandanten überhaupt keinem Zweifel, daß Vorstellungsgespräche unter den Anwendungsbereich der "sonstigen persönlichen Gründe" fallen.

- 2 -

In der Praxis verhält es sich in der Regel so, daß der Grundwehrdiener das Einladungsschreiben der betreffenden Firma bei seinem Einheitskommandanten mit dem Ersuchen vorlegt, ihm die für die Vorsprache erforderliche Dienstfreistellung zu gewähren. Solche Dienstfreistellungen zählen bei den militärischen Einheiten zu den Routinemaßnahmen und werden von den Präsenzdienern insbesondere kurz vor den Abrüstungsterminen stark in Anspruch genommen. Es handelt sich hierbei um ein seit vielen Jahren bewährtes Verfahren, welches meines Erachtens keinerlei Änderung oder Ergänzung bedarf.

Zu 4:

Entfällt.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Fischer', written in a cursive style.